

Samtgemeinde Land Hadeln

47. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Sietland, Wanna

Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Anmerkung: Die Beschlussfassung über die in der nachstehenden Abwägungstabelle enthaltenen Stellungnahmen ist vorläufig. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wird öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugestellt. Für die Abwägung vor dem Satzungsbeschluss sind grundsätzlich nur die Stellungnahmen maßgeblich, die im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und ggf. erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB eingehen. Änderungen der vorläufigen Abwägungsergebnisse sind möglich.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Landkreis Cuxhaven Vincent-Lübeck-Str. 2 27474 Cuxhaven 23.01.2025	<p>Zu der o.g. Bauleitplanung wird vom Landkreis Cuxhaven wie folgt Stellung genommen:</p> <p><u>Archäologische Denkmalpflege</u></p> <p>Das Plangebiet liegt im Bereich der Fundstellen Wanna 1397 und 1388 sowie in der Nähe der Fundstelle Wanna 933 (Urne). Die Baubegleitung im westlich angrenzenden Areal haben Siedlungsreste geliefert. D. h. für dieses Planvorhaben: Erdarbeiten sind archäologisch zu begleiten, vor allem die Erschließungsstraße, daraus ergibt sich dann die mögliche Notwendigkeit der Begleitung der Erdarbeiten im Zuge der Baugruben für die Neubauten.</p> <p>Erdarbeiten dürfen daher nur in Anwesenheit einer Fachkraft der Arch. Denkmalpflege des Landkreises Cuxhaven durchgeführt werden. Der Arch. Denkmalpflege ist zudem ausreichend Zeit zur Dokumentation einzuräumen. Weitere Bauvorgänge sind erst nach Freigabe durch die Arch. Denkmalpflege möglich.</p> <p>Termine sind mindestens zwei Wochen im Voraus und im Einvernehmen mit der Arch. Denkmalpflege des Landkreises Cuxhaven (im Hause Museum Burg Bederkesa, Telefon: 04745 9439-0) festzulegen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann es u. U. zu Verzögerungen beim Beginn der Maßnahme kommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Ebene des Bebauungsplanes in der Planzeichnung als Hinweis sowie in der Begründung ergänzt. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird der Hinweis in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

47. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Sietland, Wanna

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Bei einem Verstoß gegen die o. g. Auflage wird ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 35 NDSchG eingeleitet. Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 250000 Euro geahndet werden.</p> <p>Diese Auflage ist unter „Textliche Festsetzungen“ aufzunehmen.</p> <p><u>Bereich Gesundheit</u></p> <p><u>Fachbereich Krisenmanagement & Umweltmedizin</u></p> <p>Der Bereich Gesundheit - Fachbereich Krisenmanagement & Umweltmedizin - nimmt aus umweltmedizinischer Sicht zu der o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt Stellung:</p> <p><u>Zu 4.4 der Planbegründung, Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse</u></p> <p>In der vorzulegenden Schalltechnischen Untersuchung sind neben Verkehrslärmimmissionen u. a. die Emissionen aus den nördlich gelegenen Windenergieanlagen sowie insbesondere zu erwartende Immissionen im Plangebiet durch die Planung des neuen Feuerwehrstandortes im Süden des Plangebiets zu berücksichtigen.</p> <p>Ein Hinweis zur Lärmemissionen des Betriebs des Flugplatzes Nordholz analog zur Planbegründung des Bebauungsplans Nr. 21 sollte ergänzt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da mit der Aufstellung des F47 kein Bau-recht geschaffen wird, wird auf Ebene des Flächennutzungsplanes auf ein Schallgutachten verzichtet. Auf Ebene des Bebauungsplanes wird ein Schallgutachten zum Entwurf mit den genannten Aspekten ergänzt.</p> <p>Hinsichtlich des Feuerwehrstandortes sind keine schädlichen Einwirkungen zu erwarten. Während des Tagesgeschäfts ist das Emissionsverhalten der Feuerwehr als gering einzustufen, da keine Übungsflächen im Plangebiet realisiert werden sollen. Gemäß TA Lärm Nr. 3.2.2. gelten für Einsatzfahrten gesonderte Maßstäbe der Lärm-bewertung. Da Einsatzfahrten im Interesse der Öffentlichkeit liegen, sind sie bei im-missionsschutzrechtlichen Betrachtungen ausgenommen. Geruchsemissionen durch die Feuerwehr sind nicht zu erwarten. Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Ein Hinweis zur Lärmemissionen des Betriebs des Flugplatzes Nordholz wird in der Begründung ergänzt.</p>

47. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Sietland, Wanna

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><u>Zu 4.5 Wohnbedürfnisse, sozial stabile Bewohnerstrukturen, Bevölkerungsentwicklung</u></p> <p>Die Planbegründung weist zurecht auf die zunehmende Zahl kleiner Haushalte hin. Der Bedarf nach kleineren Wohneinheiten betrifft dabei sowohl die ältere Generation (Rentnerpaare, Singles) als auch Ein-Eltern-Familien und jüngere Menschen. Einfamilienhäuser werden älteren Paaren oft zu groß, während ortsnah im gewohnten Umfeld kleiner bemessener, ansprechender Wohnraum für einen sozial abgefederten Umzug im Alter nicht ausreichend zur Verfügung steht. Ebenfalls sollte Mehrgenerationen-Wohnen ermöglicht werden. Aus Gründen des sozialen Zusammenhalts wird deshalb gebeten zu überprüfen, ob im parallelen B-Plan-Verfahren im Plangebiet Gebäude mit zwei Vollgeschossen wie im aktuellen B-Plan Nr. 6, mit mehreren Wohneinheiten, Häuser mit Einliegerwohnungen sowie Reihenhäuser zugelassen werden können.</p> <p><u>Bereich Natur und ländliche Räume</u></p> <p>Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante 47. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Sietland, der Samtgemeinde Land Hadeln.</p> <p>Im weiteren Verfahren sollten aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht folgende Punkte angepasst bzw. berücksichtigt werden:</p> <p>Der Geltungsbereich ist derzeit als Mischgebiet durch den Bebauungsplan Nr. 6 „Seegern“ planungsrechtlich gesichert. Da der Bebauungsplan 1967 beschlossen wurde, ist zu prüfen ob die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sachgerecht bearbeitet und entsprechende Kompensationsmaßnahmen festgelegt wurden. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans sollte dies ansonsten nachgeholt werden.</p> <p>Regerückhaltebecken sind technische Bauwerke und als solche nicht als Kompensation anrechenbar.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte die neue Planung eine Erschließung des Gebietes von Norden beibehalten um die Erhaltung der Bäume entlang der Straßen zu gewährleisten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Ebene des Bebauungsplanes geprüft. Der Flächennutzungsplan trifft diesbezüglich keine Regelungen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird die Erschließung nicht geplant. Eine Prüfung erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p><u>Bereich Bauen, Immissionsschutz & Regionalplanung</u></p> <p><u>Baudenkmalpflege</u></p> <p><u>Aus denkmalpflegerischer Sicht wird zum o.a. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</u></p> <p>Alle eventuell im Plangebiet befindlichen baulichen Anlagen stehen nicht unter Denkmalschutz. Auch in der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich keine denkmalgeschützten Objekte, die von der Änderung in irgendeiner Form hätten beeinträchtigt werden können.</p> <p>Zur geplanten Änderung des o.a. Teilflächennutzungsplanes können daher aus denkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken erhoben werden.</p> <p><u>Regionalplanung</u></p> <p>Mit der oben genannten Planung beabsichtigen Sie die Ausweisung von Flächen, die auch dem Zweck des Wohnens dienen können. Gegen die oben genannte Planung werden regionalplanerische Bedenken erhoben, da die Aufstellung des Flächennutzungsplans nicht an das untenstehende Ziel der Raumordnung angepasst ist. Die Bedenken können ggf. ausgeräumt werden, wenn eine Auseinandersetzung mit dem Ziel der Raumordnung erfolgt.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Auseinandersetzung mit dem Ziel der Raumordnung wird in der Begründung ergänzt.</p>

47. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Sietland, Wanna

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Gemäß dem Ziel der Raumordnung (Kapitel 2.1 Ziffer 07 im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cuxhaven 2012) - „Ansonsten hat sich die Siedlungsentwicklung grundsätzlich nur auf den Rahmen der sogenannten Eigenentwicklung bezogen zu vollziehen. Der Träger der Bauleitplanung legt in Abstimmung mit dem Landkreis als Träger der Regionalplanung den Umfang der Eigenentwicklung fest; hierbei sind insbesondere die demografische Entwicklung, die vorhandene Infrastruktur und Nachhaltigkeitsaspekte zu berücksichtigen.“ - hat sich die Siedlungsentwicklung in der Gemeinde Wanna auf den Rahmen der Eigenentwicklung zu beschränken.</p> <p>Bereits vorhandene Eigenentwicklungspotenziale sind im Rahmen der Eigenentwicklung in Ansatz zu bringen.</p> <p>Leider ist in der Begründung (Kapitel 4.1) zu der Flächennutzungsplanung die Auseinandersetzung mit dem Thema Eigenentwicklung nicht erfolgt. Bitte setzen Sie sich mit der Ermittlung des Eigenentwicklungspotenzials der Gemeinde Wanna auseinander und legen schlüssig und nachvollziehbar dar, wie viele Wohneinheiten aus oben genannter Planung generiert werden können.</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet. Kapitel 4.1 der Begründung wird um die Abwägung zur Eigenentwicklung ergänzt.</p> <p>Die Gemeinde stellt in Wanna 34 Baulücken im Innenbereich fest. Im Rahmen der Bebauungspläne Nr. 15 (2013) und Nr. 21 (2020) konnten bereits 23 Baugrundstücke realisiert werden. Für den Zeitraum von 10 Jahren ergeben sich entsprechend noch (80 WE - [34 Baulücken +23 Baugrundstücke] = 23 Wohneinheiten) 23 Wohneinheiten, in einem Zeitraum von 15 Jahren noch 63 Wohneinheiten, die im Rahmen der Eigenentwicklung zur Verfügung stehen. Die verbleibenden, im FNP als Wohnbaufläche gekennzeichneten Flächen, befinden sich nicht im Eigentum der Gemeinde und können aus diesem Grund nicht umgesetzt und auch nicht als Wohnbaulandreserven in Ansatz gebracht werden.</p> <p>Die für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung als Wohnbauland in Ansatz gebrachte Fläche beträgt 12.994 m². Auf Ebene des Bebauungsplanes wird die Fläche für allgemeine Wohngebiete durch die Erschließungsstraßen und Regenrückhalteanlagen auf ca. 10.597 m² begrenzt. Bei einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von 800 m², könnten ca. 15 Grundstücke auf der Fläche realisiert werden. Damit entspricht das Entwicklungspotential der vorliegenden Planung den Zielen der Raumordnung.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. Eine Auseinandersetzung wird in Kapitel 4.1 der Begründung ergänzt.</p>

47. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Sietland, Wanna

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Die Gemeinde Wanna (2296 EW, Stand 31.12.2023) wird dem Typ 1 zugeordnet und für die Eigenentwicklung ein Orientierungswert von 8 WE / 1000 EW / Jahr zugrunde gelegt. Aus der Berechnung ($2296 \text{ EW} \times 3,5 \text{ WE} / 1000 = 8 \text{ WE} / \text{Jahr}$) leiten sich 8 WE pro Jahr ab. Bezogen auf die durchschnittliche Geltungsdauer eines F-Plans ergeben sich daraus Orientierungswerte von 80 WE für die nächsten 10 Jahre und 120 WE für die nächsten 15 Jahre. Davon sind die in der näheren Vergangenheit geschaffene Flächen, die dem Zweck des Wohnens dienen, sind zu abziehen. Das schließt die B-Pläne Nr. 15 Eichenweg (2013) und Nr. 21 Eichenweg II (2020) mit ein. Auch weitere Wohneinheiten aus Wohnbaulandreserven (u.a. unbebaute Wohnbaugrundstücke in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen und Baulücken im Innenbereich; im FNP dargestellte aber noch nicht realisierte Wohnbauflächen; Gebäudeleerstände) sind zu analysieren und in Ansatz zu bringen.</p> <p>Für Rückfragen steht der Regionalplaner Herr Liu zur Verfügung.</p> <p>Von den anderen beteiligten Stellen innerhalb der Kreisverwaltung wurden keine Anregungen oder Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung geäußert.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung		
2	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 17.01.2025</p>	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Boden</p> <p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.</p> <p>Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:</p> <table border="1" data-bbox="548 1310 696 1390"> <tr> <td>Kategorie</td> </tr> <tr> <td>Plaggenesch</td> </tr> </table>	Kategorie	Plaggenesch	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch den Bebauungsplan Nr. 6 wurde die Fläche bereits planungsrechtlich als Mischgebiet festgesetzt. Auch im Flächennutzungsplan ist die Fläche als gemischte Baufläche dargestellt. Mit der vorliegenden Planung werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen. Zudem werden die Flächen nur im Rahmen der Eigenentwicklung entwickelt.</p> <p>Insofern ist es aus Sicht der Samtgemeinde Land Hadeln gerechtfertigt, die Entwicklung des Wohngebietes auf den zwar landwirtschaftlich genutzten, jedoch als Mischgebiet festgesetzten Flächen vorzusehen. Ein Verzicht dieser Maßnahme würde einen Verzicht auf eine weitere Wohnbauflächenentwicklung in der Gemeinde Wanna bedeuten. Es wird auf Kapitel 4.1 und 4.2 der Begründung verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Bewertung des Schutzgutes Boden wird im Umweltbericht unter Kapitel 2.1.2 durchgeführt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Kategorie					
Plaggenesch					

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und - wenn möglich - in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden. Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.</p> <p>Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001).</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p>
3	<p>EWE Netz GmbH Cloppenburger Str. 302 26133 Oldenburg</p> <p>21.12.2024</p>	<p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen.</p> <p>Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.</p> <p>Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:</p> <p>https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungspläne-abrufen</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven mit Schreiben vom 16.01.2025
2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 06.01.2025
3. Industrie- und Handelskammer Elbe-Weser mit Schreiben vom 20.01.2025
4. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Langen mit Schreiben vom 13.01.2025
5. Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade mit Schreiben vom 22.01.2025
6. Polizeiinspektion Cuxhaven mit Schreiben vom 30.12.2024
7. Stadt Cuxhaven mit Schreiben vom 20.01.2025
8. Amprium GmbH Dortmund mit Schreiben vom 07.01.2025
9. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH mit Schreiben vom 17.01.2025



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1		Es sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen.	